

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1880**

59 (10.3.1880)

# Beilage zu Nr. 59 der Karlsruher Zeitung.

Mittwoch, 10. März 1880.

## Kaiser Wilhelm-Spende,

Allgemeine deutsche Stiftung für Altersrenten- und Kapital-Versicherung.

Aus Baden, 8. März.

Bekanntlich ist das Ergebnis der Sammlung (1 Mill. 750,000 Mark), welche im Sommer 1878 vom deutschen Volke veranstaltet wurde, um der Liebe zu seinem Kaiser Ausdruck zu geben, zu einer Stiftung bestimmt worden, welche unter dem Protektorate Seiner Kaiserlichen und Königl. Hoheit des Kronprinzen des Deutschen Reichs und von Preußen steht und vorzugsweise den Zweck hat, die Grundlage einer Anstalt zu bilden, die allen Deutschen, welche nicht zu den Vermögenden gezählt werden können, ihre eigene Fürsorge für ein sorgenfreieres Alter erleichtern soll. Die Anstalt führt den Namen „Kaiser Wilhelm-Spende, Allgemeine deutsche Stiftung für Altersrenten und Kapital-Versicherung“ und hat ihr Geschäftsfeld in Berlin W., Mauerstraße 85. Nachdem dieselbe vor Kurzem eröffnet worden ist, wollen wir nicht verfehlen, durch eine kurze Darstellung ihres Wirkungsbereichs und Geschäftsbetriebes auch unsererseits dazu beizutragen, daß die Einsicht in die Wohlthaten und heilsamen Ziele der „Kaiser Wilhelm-Spende“ in den weitesten Kreisen der Bevölkerung Verbreitung finde.

Der zu Grunde liegende Geschäftsplan ist sehr einfach: Die Anstalt nimmt zu jeder Zeit Einlagen im Betrage von je 5 M. (d. h. also mindestens 5 M., oder aber ein Mehrfaches von fünf, z. B. 25, 40, 135 M.) entgegen und zahlt für jede solche Einlage an den Einleger oder an eine von diesem zu bezeichnende andere Person auf Lebensdauer eine jährliche Rente, welche in der Regel nicht vor Beginn des 56. und spätestens mit Beginn des 71. Lebensjahres des Versicherten fällig wird. Wenn jedoch der letztere nach Einzahlung der Einlage vor seinem 56. Jahre arbeitsunfähig wird, so soll ihm auch früher eine verhältnismäßige Rente gezahlt werden (Zwischenrente). Im Uebrigen ist die Anstalt nur dann, wenn der Versicherte den Fälligkeitstermin der ersten Rente erlebt hat, zu deren Zahlung verpflichtet.

An Stelle der jährlichen Rente kann der Versicherte auch die Zahlung eines einmaligen Kapitals wählen. Er muß sich darüber spätestens ein Jahr vor dem Fälligkeitstermin erklären.

Jedermann kann für sich oder zu Gunsten Anderer (z. B. seiner Ehefrau, seiner Kinder, seiner Arbeiter) Einlagen machen. Die einzige Beschränkung besteht darin, daß Derjenige, für den die Einlage gemacht wird (der Versicherte) nicht selbst zu den Vermögenden zu rechnen ist. Die Versicherung ist um so vorteilhafter, je jünger der Versicherte zur Zeit der Einlage ist. Für die Feststellung des Lebensalters bei der Einzahlung ist der auf den Tag der letzteren folgende erste Quartaltag (1. Januar, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) mit der Maßgabe entscheidend, daß ein an diesem Tage um mehr als die Hälfte vollendetes Lebensjahr für vollendet gerechnet wird.

Jeder Versicherte kann vom Beginn seines 55. Lebensjahres ab jederzeit verlangen, daß ihm nach einem Jahre die erste Rente oder das Kapital für alle oder für einige der zu seinen Gunsten gemachten Einlagen bezahlt werde. Je später er dies fordert, um so höher ist sowohl die Rente als das Kapital; denn beide steigen mit jedem Vierteljahr. Außerdem aber hängt die Höhe derselben von dem Umstande ab, ob bei Einzahlung der Einlagen

deren Rückgewähr (Rückvergütung) vorbehalten wurde, oder nicht.

Die Einlagen können nämlich in dreierlei Art gemacht werden:

1) ohne jeden Vorbehalt (Tarif I); in diesem Falle hat die Anstalt nichts zu bezahlen, wenn der Versicherte stirbt bevor die erste Rente oder das dafür gewählte Kapital fällig geworden ist;

2) oder mit kurzem Vorbehalt der Rückgewähr (Tarif II); in diesem Falle wird beim Ableben des Versicherten vor dem bezeichneten Fälligkeitstermin die Einlage (ohne Zinsen) zurückgezahlt;

3) oder mit dauerndem Vorbehalt der Rückgewähr (Tarif III); derselbe hat die Wirkung, daß in jedem Falle die Einlage nach dem Tode des Versicherten zurückgezahlt werden muß, einerlei ob derselbe die Fälligkeit von Renten erlebt und somit solche bereits bezogen hat, oder nicht. — Wenn bei diesem Vorbehalt der Versicherte statt der Rente das entsprechende Kapital gewählt hat, so untersteht sich das Verhältnis nicht von dem zu Ziff. 2) bezeichneten; das versicherte Kapital ist nach beiden Tarifen (II und III) gleich hoch und es wird auch bei Versicherung nach Tarif III neben der Zahlung des Kapitals eine besondere Einlagerückvergütung nicht gewährt. Steht letztere aber einem Andern als dem Erben des Versicherten zu, so erhält der Berechtigte den Einlagebetrag aus dem versicherten Kapital. (Hat z. B. A im Alter von 28 Jahren für sich selbst eine Einlage von 200 M. gemacht und eine mit dem Beginn des 68. Lebensjahres zuerst fällige Rente verlangt, so beträgt diese nach Tarif III jährlich 129 M. 20 Pf. Stirbt er vor dem 68. Lebensjahre, so erhalten seine Erben die eingelezten 200 M. zurück. Erreicht er dagegen das 68. Jahr, so hat er von da an die bezeichnete jährliche Rente zu beziehen und hinterläßt außerdem bei seinem Tode seinen Erben den Anspruch auf Rückgewähr der Einlage von 200 M. — Wenn A statt der Rente Kapital wählt, so beträgt dies im gegebenen Falle 1344 M. 40 Pf. Die Auszahlung erfolgt beim Beginn des 68. Lebensjahres; stirbt er vorher, so erhalten seine Erben nur die Einlage von 200 M. zurück. — Hat A die Einlage zu Gunsten seines Neffen B, als dieser 28 Jahre alt war, gemacht und für sich selbst deren Rückgewähr vorbehalten, so erhält B bei Beginn des 68. Lebensjahres — wenn dieses auch hier als Fälligkeitstermin angenommen wird — von obigen 1344 M. 40 Pf. nur den Betrag von 1144 M. 40 Pf., während die weiteren 200 M. als Einlagerückvergütung an A oder dessen Erben ausbezahlt werden.)

Bei der Versicherung nach Tarif I bemißt sich die Rente oder das statt dieser gewählte Kapital selbstverständlich höher als nach Tarif II und III. Der Unterschied möge aus folgendem Beispiel ersehen werden: Wenn A. für seine Ehefrau von deren 30. Lebensjahre an 25 Jahre lang eine Einlage von jährlich 50 M. (somit im Ganzen 1250 M.) bezahlt, so kann die Versicherte von ihrem 60. Lebensjahre ab eine jährliche Rente fordern, welche nach Tarif I 270 M. 30 Pf., nach Tarif II 231 M. 80 Pf., nach Tarif III 173 M. 40 Pf. beträgt. Das entsprechende Kapital beträgt nach Tarif I 3241 M. 50 Pf., nach Tarif II oder III 2781 M.

Einlagen, welche seit 5 Jahren bestehen, können mit sechsmonatlicher Frist gekündigt werden. In diesem Falle wird die baare Einlage nebst 2 Prozent Zinsen zurückbezahlt, wenn der Versicherte den Ablauf der Kündigungsfrist erlebt. — Auf Einlagen, welche seit 5 Jahren

bestehen und bei denen die Rückgewähr für die Erben der Versicherten vorbehalten ist, kann die Anstalt dem letztere Darlehen auf 1 bis 2 Jahre geben.

Die Einzahler, welche für Andere Einlagen machen, können die bei Einlagen mit Vorbehalt zu zahlende Rückvergütung sich oder ihren Rechtsnachfolgern vorbehalten. Sie können auch bestimmen, daß die von ihnen gemachten Einlagen nicht gekündigt oder nicht beliehen werden dürfen, sowie daß sie nur das Recht auf Rente begründen sollen, nicht aber einen Anspruch auf Kapital.

Schließlich sei noch bemerkt, daß über die Errichtung von Zahlstellen in den einzelnen Bezirken des Großherzogthums binnen kurzem Näheres Seitens der Anstaltsdirektion veröffentlicht werden wird.

## Badischer Landtag.

Karlsruhe, 8. März. Schluß des Berichts über die 52. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer unter dem Vorsitze des Präsidenten Lamey.

5) Es erfolgt die Berichterstattung über die Petition des Ferdinand Walser und Genossen in Konstanz, „die Bitte um Zuwendung einer Entschädigung betreffend“.

Antrag der Kommission: über die Petition zur Tagesübergehung.

Abg. Schmidt: Es sprächen hier zwei Gründe zu Gunsten der Petition, ein rechtlicher und ein Billigkeitsgrund; auf ersteren wolle sich Redner nicht einlassen, dagegen wolle er durch Ausführung des letzteren die Grobsh. Regierung zu überzeugen versuchen, ob sie nicht vielleicht in ihrem eigenen Interesse der Petition willfahre.

Redner weist auf die Thatsache hin, daß die Petenten das betreffende Terrain, hart an der badischen Grenze gelegen, zu einer Zeit gekauft hätten, wo dasselbe noch schweizerisches Gebiet war und wo die Petenten nicht ahnen konnten, daß dasselbe durch eine Grenzregulierung zu Baden komme; es sei ein Weingebiet mit Erfolg betrieben worden, der jedoch alsbald mit Abtretung des Gebietes an Baden und mithin einer Aenderung in den Zoll- und Steuerverhältnissen verschwunden sei. Die Petenten hätten bei Erwerbung des Grundstückes in bona fide gehandelt und habe ihnen nun dieser nicht vorauszu sehende Wechsel des Staatsgebietes große Opfer gekostet. Redner weist dann auf die Lage dieses Anwesens in der Nähe des Bahnhofes hin, ein Umstand, der es vielleicht der Grobsh. Regierung nahe legen könnte, die Erwerbung dieses Grundstückes in's Auge zu fassen; die Petenten, die schwere Verluste erlitten, würden dann doch einen Theil ihres Vermögens wieder erhalten. Er wolle keinen Antrag stellen, er möchte jedoch die Grobsh. Regierung bitten, dieses Gesuch zu berücksichtigen.

Abg. Meyer schließt sich dem Vorredner in Befürwortung der Petition an und fügt unter Andern noch bei, es sei diese Sache schon einmal, und zwar am 3. Febr. 1879, in dem Hause zur Sprache gekommen — Redner verliest jenen Passus des stenographischen Protokolls — schon damals habe man der Grobsh. Regierung die Sache warm empfohlen.

Abg. Beck: Auch er müsse sich den Vorrednern anschließen, die Petenten seien schwer geschädigt worden und halte er es für eine Pflicht der Grobsh. Regierung, in diesem einzig dastehenden Falle eine Entschädigung zu gewähren.

Staatsminister Turban: Es sei ihm unmöglich, die Verhandlungen, welche die Grobsh. Regierung mit der

67.

## Ohne Familie.

Von Hector Malot.

Deutsch von Mary Muckall.

(Fortsetzung aus der Beilage Nr. 58.)

Nach vier bis sechs Wochen dieses Lebens war ich nicht gerade dick, vielmehr blaß, so blaß geworden, daß ich die Umstehenden oft sagen hörte: „der Junge stirbt noch vor Hunger“. — So wurde ich durch das Leiden interessant und bekam große Augen; die Leute in dem Stadttheil bemitleideten mich und gaben mir bisweilen ein Stück Brod, bisweilen eine Suppe. Das war meine gute Zeit; denn wenn ich Abends auch keine Kartoffeln bekam, weil ich kein Geld abliefern konnte, so machte mir das nicht viel aus; hatte ich doch meistens schon etwas zum Mittagessen gehabt. Eines Tages aber sah Garofoli, wie ich bei einer Obsthändlerin einen Teller Suppe verzeigte. Da begriff er, weshalb ich das Entziehen der Kartoffeln ohne Klage ertrug, bestimmte, daß ich überhaupt nicht mehr ausgehen, sondern zu Hause bleiben sollte, um den Haushalt zu besorgen und die Suppe zu kochen, und er fand diesen Kessel, damit ich nicht während des Kochens von der Suppe naschen könne. Jeden Morgen, ehe er fortgeht, thut er Fleisch und Gemüse hinein und verschließt den Deckel mit dem Vorlegeschloß, so daß ich das Gericht nur kochen zu lassen brauche. Es ist natürlich unmöglich, durch diese kleine Röhre etwas wegzunehmen. Nun kann ich die Suppe bloß noch riechen, aber vom Geruch wird der Hunger nicht gestillt, sondern nur vermehrt; das ist das Ganze, und ich bin erst so blaß geworden, seitdem ich die Küche besorge. Sehe ich eigentlich sehr blaß aus? Da ich nicht mehr hinauskomme, höre ich nichts mehr davon, und hier ist kein Spiegel.

Trotz meiner Unerfahrenheit wußte ich doch, daß es sehr verfehlt sei, Kranke durch die Aushörung zu erschrecken, man finde sie krank, und suchte daher Mattia auszuweichen, indem ich ant-

wortete:

„Du kommst mir nicht blaffer vor als Andere.“

„Das sagst du nur, um mich zu beruhigen, das merke ich schon.“ — fing er wieder an, „aber siehst du, es würde mich nicht beunruhigen, sondern vielmehr freuen, sehr blaß auszu sehen; das wäre ja ein Zeichen, daß ich sehr krank sei, und ist eben, was ich wünsche.“

Ich sah ihn ganz bestürzt an.

„Du verheißt mich nicht.“ sagte er lächelnd, „und doch ist es so einfach. Sobald Jemand schwer krank ist, sorgt man entweder für ihn oder läßt ihn sterben. Läßt man mich sterben, so ist es zu Ende; dann brauche ich nicht mehr zu hungern und bekomme auch keine Schläge mehr. Die Gestorbenen leben ja im Himmel weiter, wie man sagt; sieh — dann kann ich vom Himmel aus Mama hier unten in der Heimath sehen, und wenn ich mit dem lieben Gott spreche und ihn recht sehr bitte, vielleicht gar hindern, daß meine Schwester Christina unglücklich wird. Sorgt man aber für mich, so komme ich in's Krankenhaus, womit ich sehr zufrieden wäre.“

Mich, der ich eine solche Angst vor dem Krankenhause empfand, daß schon der bloße Gedanke daran genügt hatte, mich wieder auf die Beine zu bringen, wenn ich auf unfern beschwerlichen Wanderungen oft vor Erschöpfung krank zu werden glaubte, mußte es im höchsten Grade befremden, Mattia so reden zu hören. Er fuhr jedoch unbeirrt fort:

„Ach, wenn du wüßtest, wie gut man es im Krankenhause hat, ich bin schon einmal da gewesen, im St. Eugenie-Krankenhause; da ist ein großer blonder Doktor, der immer Herzengude in der Tasche hat; es ist freilich nur Bredzude, weil der nicht so theuer ist, aber er schmeckt darum nicht weniger gut als der andere, und dann sprechen die Schwestern so freundlich mit Einem: „Tutue das, mein Kleiner,“ heißt es dann, „zeige die Zunge, armer Kleiner,“ u. s. w. Ich habe gern, daß man freundlich mit mir

spricht; denn dann möchte ich immer weinen, und wenn ich weinen möchte, fühle ich mich ganz glücklich. Das ist sehr dumm, nicht wahr? Aber Mama sprach immer so freundlich mit mir und die Schwestern im Krankenhause sprechen ebenso; sind es auch nicht dieselben Worte, so ist es doch derselbe Ton. — Und sobald man besser wird, gibt es gute Fleischbrühe und Wein. — Ich war zuerst auch ganz zufrieden, als ich anfing, mich schwach und kraftlos zu fühlen, weil ich nichts zu essen bekam; denn ich dachte bei mir selbst:

„Nun werde ich gewiß krank und dann schickt Garofoli mich in's Krankenhaus.“ — Ach, jawohl, krank bin ich geworden, krank genug, um selbst darunter zu leiden, aber nicht genug, um Garofoli im Wege zu sein, sonst hätte er mich nicht bei sich behalten. Es ist merkwürdig, was für ein zähes Leben die Unglücklichen haben. — Zum Glück ist Garofoli hübsch bei der Gewohnheit geblieben, uns zu züchtigen, mich sowohl wie die Andern; erst vor acht Tagen hat er mich so derb mit dem Stocke auf den Kopf geschlagen, daß die Sache für diesmal hoffentlich in Ordnung sein wird. Mir ist der Kopf angeschwollen; sieh mir diese große weiße Beule! Gestern sagte er, es sei vielleicht eine Geschwulst; ich weiß zwar nicht, was das ist, glaube aber nach der Art und Weise, wie er darüber sprach, daß es etwas Schlimmes sein muß. Jedenfalls habe ich viel Schmerzen, habe Stiche unter den Haaren, die schlimmer sind als Zahnschmerzen; der Kopf ist mir so schwer, als wiege er hundert Pfund; ich habe Schwindelanfälle; es schwimmt mir oft Alles vor den Augen und Nachts im Schlafe muß ich unwillkürlich stöhnen und schreien. Das aber wird ihn nach zwei bis drei Tagen wahrscheinlich bewegen, mich in's Krankenhaus zu schicken; denn siehst du, ein Bursche, der Nachts schreit, stört die Andern und Garofoli mag durchaus nicht gestört werden. Wie gut, daß er mir diesen Schlag gegeben hat! — So, nun sag' mir aufrichtig, ob ich sehr blaß aussehe!“ (Fortsetzung folgt.)

Schweizer Behörde gepflogen, heute zu reproduzieren; er sei deshalb auch nicht in der Lage, sich darüber auszusprechen, was in dieser Beziehung geschehen sei und was noch hätte geschehen sollen. Die Großh. Regierung halte es übrigens nicht für eine Pflicht des Staates, hier eine Entschädigung eintreten zu lassen; was die Erwerbung des fraglichen Geländes betreffe, so fühle die Eisenbahnverwaltung, mit der bereits darüber gesprochen, kein Bedürfnis zu dessen Erwerb.

Der Antrag der Kommission auf Uebergang zur Tagesordnung wurde hierauf angenommen.

6) Abg. Beck berichtet sodann über die Petition einer Anzahl von Gemeinden, „die Erbauung einer Landstraße von Gersbach in's Wiesenthal betreffend“.

Antrag der Kommission: Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme.

Abg. Strübe: Er sei nicht in der Lage, einen andern Antrag stellen zu können, er beruhige sich damit, daß die Sache doch nicht ganz der Vergessenheit anheimfalle; er glaube, daß das Petition ein wohlbegründetes sei; sucht dies des Näheren zu beweisen und macht insbesondere darauf aufmerksam, daß es wenige Gemeinden in Baden gebe, denen der Zugang zu den Kommunikationsmitteln so erschwert sei, wie gerade dieser. Sie habe nichts als einen einfachen Bivialweg, einen gewöhnlichen Fahrweg, der jedoch unpraktisch sei. Von dem Augenblick, wo diese Straße gebaut wäre, würden die Holzpreise in die Höhe gehen. Ueberhaupt sei diese Straße für die ökonomische Existenz von Gersbach von höchster Wichtigkeit, aber nicht nur für dieses allein, sondern auch für das nahe Bezirksamt St. Blasien. Er wiederhole es, bei der gegenwärtigen Finanzlage wolle er keinen von dem der Kommission abweichenden Antrag stellen; er hoffe, daß es auch staatlicher Seits an einer Anregung nicht fehlen werde, zumal die Gemeinde bis jetzt immer stiefmütterlich behandelt worden sei.

Abg. Seybel bemerkt, daß er einerseits als Mitglied der Budgetkommission den Standpunkt derselben festhalten müsse, daß ihn andererseits jedoch eine genaue Kenntniss des Ortes und seiner Umgebung trotz dem dazu bewege, der Großh. Regierung die Petition dringend an's Herz zu legen. Die Gemeinde Gersbach mit 1800 Einwohnern liege in einer Höhe von 800 Meter, besitze 4644 Hektar Feld, darunter den vierten Theil Waldung, und zwar den schönsten Wald, den wir auf dem Schwarzwald überhaupt antreffen könnten. Diese Gemeinde habe nun seit Jahren Versuche gemacht und sich bemüht, die Herstellung der genannten Straße zu bewirken, jedoch alle Bemühungen seien umsonst gewesen; man habe die Gemeinde aufgemuntert dadurch, daß man ihr mitgetheilt habe, man werde die Straße als Landstraße behandeln; es sei dann mit Rücksicht auf die gegenwärtigen ungünstigen Zeitverhältnisse die Straße auch aus diesem Budget wieder entfernt worden. Redner weist darauf hin, daß die Gemeinde einen Beitrag von 30,000 M. bewilligt und daß auch die Großh. Domänenverwaltung einen Beitrag zugesagt habe. Die Gemeinde habe in den letzten 38—40 Jahren für Waldwege etwa 200,000 M. ausgegeben. Nachdem er zum Schluß noch darauf hingewiesen, daß die schöne Gegend auch für Touristen erschlossen würde, bemerkt er, er empfehle die Petition der Großh. Regierung in dem Sinne, daß sie die Mittel für diese Straße wenigstens in's nächste Budget aufnehme.

Abg. Birkenmayer schließt sich den Vorrednern an; auch er ersuche die Großh. Regierung, wenigstens im nächsten Budget die Mittel für diesen Straßenbau vorzusehen. Der Bau dieser Straße sei ein absolut unabweisbares Bedürfnis; die jetzt bestehende Fahrstraße sei theilweise so steil, daß sie oft Bedenken getragen hätten, dort mit der Amtschaise hinunterzufahren. Die Straße habe nicht nur einen speziellen Werth für Gersbach, sondern bei dem dortigen ausgedehnten Holz- und Kohlenhandel für Schopshaus und für seinen Wahlbezirk. Ebenso sei der Bau im Interesse der Domänenverwaltung, deren Waldungen im Preise steigen würden, er behauere, daß diese verhältnismäßig kleine Summe nicht jetzt schon im Budget vorgezogen sei; jedenfalls müsse er eine Einstellung in's nächste Budget empfehlen.

Staatsminister Turban: Es wäre ihm sehr angenehm, wenn er die Zusage machen könnte, daß für diese Straße im nächsten Budget die nöthigen Mittel vorgezogen würden, allein er könne diese förmliche Zusage nicht ertheilen. Er müsse das hohe Haus ersuchen, dem Antrage der Kommission beizutreten und der Großh. Regierung die Sache zur Kenntnisaufnahme zu überweisen. Daraus, daß Gersbach abgeschlossen von der Landstraße in's Wiesenthal sei, folge noch keineswegs, daß es stiefmütterlich behandelt werde, es seien sehr viele Gemeinden im Lande, welche nicht mit der Landstraße in Verbindung ständen, und vermöge von Seiten des Staates nicht jeder Gemeinde eine Landstraßen-Verbindung gewährt zu werden. Er glaube, daß schon von Anfang an die Großh. Regierung etwas zurückhaltender gewesen sein würde, wenn wir uns damals schon in einer so knappen Finanzlage wie jetzt befunden hätten.

Er müsse anerkennen, daß die Gemeinde Gersbach strebsam und eifrig darauf bedacht sei, aus eigenen Mitteln ihre Interessen zu pflegen. Und wie diese Gemeinde einen Wald besitze, der zu den schönsten gehöre, die wir auf dem Schwarzwald hätten, so gehöre auch der dortige Ortsvorstand zu den rühmlichsten, welche wir im Lande hätten, er schätze und achte ihn hoch um seiner gemeinnützigen Bestrebungen willen, derselbe habe auch im vorliegenden Falle Alles gethan, was zu thun möglich war, und sei es hauptsächlich seinem Einflusse zuschreiben, daß die Gemeinde sich entschlossen hat, einen so namhaften Vorausbeitrag von 30,000 M. zu leisten. Dieses Vorgehen gerade habe bei den betreffenden Behörden das beste Wohlwollen für das Anliegen der Ge-

meinde Gersbach hervorgerufen und bewirkt, daß die Mittel hierfür in den Entwurf des Budgets aufgenommen wurden. Es sind jedoch schon anfänglich Zweifel entstanden, ob diese Straße mit Recht als Landstraße aufgeführt werden könne; und so habe man bei der definitiven Festsetzung des Budgets die verfügbaren Mittel eben doch nur für jene Straßen bestimmen können, bei denen ihr Charakter als Landstraßen unzweifelhaft feststand und wo ein noch dringenderes Bedürfnis vorhanden war. Es werde zu bedauern sein, wenn auch in der nächsten Budgetperiode für die Großh. Regierung die Nothwendigkeit vorliegen sollte, sich von dem gleichen Standpunkte leiten zu lassen und wenn nicht günstigere Verhältnisse eintreten, die eine willfährige Behandlung gestatten.

Es wäre vielleicht nach tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen richtiger, wenn die Gemeinde von dem Gedanken abginge, diese Straße als Landstraße behandelt zu sehen; nach der ganzen Konfiguration des Straßennetzes in dortiger Gegend könne man sie eher als Gemeindegasse ansehen.

Ueberhaupt sei er der Ansicht, daß manche Anforderungen für Landstraßen unterbleiben könnten, wenn man fünftig die Position im Budget des Ministeriums des Innern „Unterstützungsbeiträge für Gemeindegassen“ aufbessere; aus diesem Posten könnte man dann auch für die genannte Straße später die Mittel schöpfen.

Auch sei vor nicht langer Zeit von der Regierungsbank aus die Zusage gemacht worden, daß das Straßengesetz einer Revision unterzogen werde; dabei werde man dann wohl Gelegenheit haben, die Frage in's Auge zu fassen, ob nicht im Interesse der Gemeinden wie des Staates ein dem eben ausgesprochenen Gedanken entsprechendes anderes System in die Gesetzgebung eingeführt werden sollte.

Abg. Seybel: Er müsse den Herrn Staatsminister gegenüber der Schlussbemerkung, daß es vielleicht besser wäre, die Gemeinde würde den in Frage stehenden Weg als Gemeindegasse behandeln, darauf hinweisen, daß man die Petition ja ausdrücklich von maßgebender Seite zu ihrem jetzigen Vorgehen aufgemuntert habe dadurch, daß man ihr mitgetheilt habe, man werde die Straße als Landstraße behandeln.

Die Erklärung des Herrn Staatsministers, daß unter Umständen auch für das nächste Budget keine Aussicht vorhanden sei, die erforderlichen Mittel vorzusehen, sei für die Gemeinde sehr traurig und werde die Folge sein, daß die Gemeinde eben auch die ganze Sache ruhen lasse.

Der Antrag der Kommission auf Ueberweisung der Petition an die Großh. Regierung zur Kenntnisaufnahme wird hierauf angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.  
Schluß der Sitzung.

Karlsruhe, 8. März. 16. Sitzung der Ersten Kammer unter dem Vorsitz des Präsidenten Obkircher.

Am Regierungstische: Ministerpräsident Stöcker und Ministerialrath Wieland.

Von der Zweiten Kammer ist eine Mittheilung eingetroffen betreffend das Budget des Großh. Staatsministeriums pro 1880/81.

Tagesordnung: Fortsetzung der Berathung des von Verwaltungsgerichts-Präsident Schwarzmann erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der mit Gemeindegasse versehenen Sparkassen betreffend.

Wir bringen zunächst als Nachtrag zu unserem gestrigen Bericht über den gleichen Gegenstand die Ausführung des Geh. Rath Knies: Er anerkenne eine große Bedeutung des Gesetzentwurfs nicht bloß wegen der unmittelbar behandelten Materie, sondern auch in prinzipieller Beziehung. Die juristische Qualifikation der bezüglichen Sparkassen erscheine ihm freilich nicht so einfach wie dem Herrn Berichterstatter. Allerdings seien schon seit geraumer Zeit insbesondere auch in England verschiedene Arten von Sparkassenverbänden für Handarbeiter das Recht der juristischen Persönlichkeit verliehen worden, um sie in die Lage zu setzen, rechtlich geschütztes Vermögen zu sammeln, treue Kassenbeamte verfolgen zu können u. s. w., dagegen sei für die hier fraglichen badiischen Sparkassen ja nicht die Gesamtheit der die Spareinlagen machenden kleinen Leute als juristische Person anerkannt, diese Sparer hätten ja nicht einmal eine irgend welche Vertretung im Vorstand und in der Geschäftsführung der Sparkasse, welche ihrerseits vielmehr offenbar eine Gemeindegasse sein und zugleich doch auch von der Gemeinde getrennt bleiben solle. Inbezug auf diese Schwierigkeit der juristischen Qualifikation weiter nicht, denn wenn wahrhaft neuartige Bedürfnisse eine erwünschte und geordnete Befriedigung erlangten, so müsse man eben auch neuartige Rechtsvorschriften schaffen. Für eine ganz allgemeine Betrachtung gebe der Gesetzentwurf einen bezeichnenden Beleg bezüglich einer wichtigen Grundnorm für moderne Verwaltung. Wenn wir nämlich für die „bureaucratische“, d. h. hier für die durch Berufsbeamte zu erledigenden Aufgaben der öffentlichen Verwaltung zwar auch ein Gebiet freier Thätigkeit des Beamten verlangen müßten, aber doch auch mit gesetzlichen Vorschriften bestimmte Schranken und Direktiven aufzustellen hätten, damit diese Verwaltungsthätigkeit eine zugleich freie und rechtlich geordnete sei, so müsse das gleiche Ziel auch auf dem Gebiete der „Selbstverwaltung“ angestrebt werden, in Betreff dessen eine weit verbreitete Meinung nur an ein ganz freies Handeln der bezüglichen Kreise von Staatsangehörigen denken. Es wurden aber im Gegentheil recht wohl auch durch Aktionen der Selbstverwaltung unbillige und ungerechte Ergebnisse herbeigeführt, welchen die Gesetzgebung und die Oberaufsicht von Organen der allgemeinen Staatsverwaltung entgegenzutreten müsse.

Redner nimmt keinen Anstand, die modernen Sparkassen für Leute mit ganz geringem Vermögen und kleinem Einkommen grundsätzlich den Anstalten mit anerkanntem öffent-

lichen Interesse anzureihen. Diese Sparkassen seien Sammelstellen, an denen unzählbar viele kleine und kleinste Vermögenstheile, die sonst überhaupt nicht erspart werden oder nicht erspart blieben — und jedenfalls zeitweilig unbenutzt gelassen würden, zu einer wirksamen Kraft vereint und nutzbar gemacht würden. Blieben die kleinen Sparbeträge in den Händen der Sparer selbst, so würden sie in sehr vielen Fällen während eines nur etwas längeren Zeitraumes immer wieder von den Sparernden aufgebraucht werden, worüber man ja ärmeren Leuten in den meisten Fällen gar keinen Vorwurf machen könne. Was die Wirkung auf die Personen der Spareinleger betreffe, so müsse man zumal auch in der Gegenwart neben dem wirtschaftlichen Resultat, nämlich einem wenn auch bescheidenen Vermögensbesitz für Zeiten eines dringlichen Nothbedarfs u. s. w., ja nicht die Wirkung auf das Innere des Menschen übersehen. Für den armen Mann, der einmal ein erhebliches Sparguthaben erlangt habe, sei regelmäßig ein neues Band mit dem Gemeinwesen hergestellt, das man hochwillkommen heißen müsse. Um so mehr müsse hier betont werden, daß es von der allergrößten Wichtigkeit sei, von der Sparkasse den ärmeren Leuten, welchen das Sparen an sich schwer falle, einen möglichst guten Zins zu bieten.

Inbesondere will Redner noch darauf aufmerksam machen, daß nach bekannter Lage der heutigen Gesetzgebung die politischen Gemeinden, welche als Armenunterstützungs-Wohnstätten große Ausgaben zu machen hätten, das stärkste Interesse an einer geordneten Entwicklung und Blüthe der Sparkassen hätten. Nach seiner Meinung sollte man die der Armennoth und deren Folgen vorbeugenden Wirkungen der Sparkassen viel höher anschlagen, als das von den meisten Gemeindevorständen zu geschehen pflege. Auch der Gesetzentwurf, wie er vorliege, habe eine hiermit in Verbindung stehende Hauptfrage für die ganze Zukunft der Sparkassen in einer nicht befriedigenden Weise behandelt, die man zu verbessern suchen müsse. Mit Recht habe schon der Vorredner auf einen Mißstand hingewiesen, der sich aus einer unrichtigen Verwaltungsweise der Sparkassen abhebe, die Gemeindegasse für die unlagerechnenden Gemeindegasse ergeben könne. Noch weit mehr sei jedoch auf einen Interessenkonflikt zu achten, der sich zwischen den politischen Gemeinden bzw. der Verwaltung der Sparkassen leitenden Gemeindegassen und der Spareinleger erheben könnte, die ihrerseits gar keine besondere Vertretung in der Verwaltung hätten. Um so mehr müsse das Gesetz auf den Schutz der letzteren bedacht sein, welche, auch wenn man bei jeder Gemeindevorstellung das möglichste Gute voraussetze, thatsächlich immerhin bedroht sein könnten, wenn und weil solche Sparkassen eine mehr oder weniger reichliche Einnahmequelle für die Gemeindegasse werden könne. Er wolle jedoch eine weitere Ausführung über diese wichtige Frage bis zur Erörterung über den § 15 verschieben.

Zur Diskussion wird zunächst § 15 in Verbindung mit § 9.

Die beiden Paragraphen haben nach den Beschlüssen der Zweiten Kammer folgenden Wortlaut:

§ 9. Die Beschlüsse der in § 5 bezeichneten Verwaltungsorgane über die nachstehend bezeichneten Gegenstände bedürfen der Zustimmung des Bürgerausschusses (Gemeindevorversammlung) der verbürgten Gemeinde, nämlich über:

- 1) Erweiterung, Beschränkung oder Zurückziehung der Gemeindegasse;
- 2) Ernennung des Rechners;
- 3) Anstellung der Beamten und ständigen Beibehalten auf länger als 6 Jahre;
- 4) Verfügung über die Ueberschüsse, soweit dieselben nicht in einem durch die Satzungen bestimmt bezeichneten Maße und zu demselben bestimmt genannten Zwecke erfolgt;
- 5) Freigebigkeitshandlungen, wenn deren Betrag eine in den Satzungen zu bestimmende Summe übersteigt;
- 6) Aufnahme von Anleihen zu andern Zwecken als zur Schuldentilgung, sofern sie die Höhe der Hälfte des Reservefonds übersteigen;
- 7) Abänderung der Satzungen;
- 8) Auflösung der Anstalt;
- 9) die Bestimmung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger;
- 10) die Bestimmung der Gehalte der Beamten und des Vorsitzenden des in § 5 bezeichneten Verwaltungsorgans.

In den Fällen der Ziffer 1, ferner der Ziffern 4 bis einschließlich 8 ist außerdem auch die Staatsgenehmigung, und zwar unter Beobachtung der Vorschrift des § 6 Ziffer 3 des Verwaltungsgesetzes erforderlich.

§ 15. Der reine Ueberschuß der Sparkasse ist zunächst zur Bildung eines Reservefonds zu verwenden, welcher so angelegt werden muß, daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann.

Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse zu bestimmen und muß mindestens 5% der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen. Der weitere Ueberschuß kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgerlichen Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, beispielsweise für das Schul- und Armenwesen, zur Verfügung gestellt werden.

Bezüglich beider Paragraphen ist unveränderte Annahme seitens der Kommission beantragt.

Geh. Rath Knies stellt unter Bezugnahme auf seine bei der Generaldiskussion gemachten Ausführungen folgende Anträge:

Antrag zu § 15.  
Erster Absatz bleibt unverändert. Sodann:  
Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen

Sparkasse zu bestimmen, soll jedoch mindestens 5 Proz. und höchstens 10 Proz. der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger betragen. Von dem weiteren Ueberschuss soll mindestens die Hälfte zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividende verwendet, die andere Hälfte kann auch den bürgerlichen Gemeinden behufs der Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken, hier Wegfall der Worte: „beispielsweise für das Schul- und Armenwesen“ zur Verfügung gestellt werden. Eine Verwendung derselben zur Bestreitung von Ausgaben, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist unterjagt.

Antrag zu § 9.

Der Schlussatz soll heißen:

„In den Fällen der Ziff. 1, ferner der Ziff. 4 bis einschließlich 10“ u. s. w.

Zur Begründung dieses Antrags führt Redner noch aus: Man dürfe dieser neuen Schöpfung nicht eine Anlage mit auf den Weg geben, welche man später einmal mehr oder weniger als einen organischen Fehler ansehen müsste. Als einen solchen betrachte er aber die Bestimmung des Entwurfes über die Verwendung der Ueberschüsse. Man müsse sich vergegenwärtigen, daß das Hauptgebiet für diesen Gesetzentwurf innerhalb der Städte liegt, weil hier ein entschiedeneres Bedürfnis nach solchen Sparkassen vorhanden ist. Hier in den Städten seien es aber hauptsächlich die kleineren Leute mit laufendem kleinen Verdienst, welche von den Sparkassen Gebrauch machen, Tagelöhner, Fabrikarbeiter, Diensthofen u. c. Nach seinen Erfahrungen machten diese Leute mindestens die Hälfte sämtlicher Einleger aus. Wenn dies aber sich so verhalte, so müßten in Betracht gezogen werden nicht nur die Leistungen, welche die Sparkassen diesen Leuten darbieten, sondern auch ganz allgemein die guten Folgen dieser Sparkassen. In dieser Beziehung habe er schon gestern auf die vorbeugende Wirkung der Sparkassen zu Gunsten der politischen Gemeinden, die sonst mit Unterstützungen vorgehen müßten, sowie darauf hingewiesen, daß hiernach die politischen Gemeinden als Armenverbände an den Sparkassen ein nicht hoch genug zu veranschlagendes Interesse haben. Aus diesen Gründen habe er sich veranlaßt gesehen, hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse und über den Reservefond die vorstehenden Vorschläge zu machen. Daß aus den Ueberschüssen zunächst die Verwaltungskosten gedeckt werden müssen, sei ganz in der Ordnung, ebenso daß man darauf Bedacht nehme, daß Verluste eintreten können und also die Ansammlung eines Reservefonds zur Pflicht mache. In letzter Hinsicht halte er es aber nicht für angemessen, daß dieser Reservefond in ganz beliebiger Höhe angenommen werden könne; denn über eine bestimmte Höhe hinaus ansammeln sei unnötig und zwecklos. Der in dieser Beziehung von ihm als Maximalgrenze vorgeschlagene Prozentsatz dürfte das Richtige treffen und immerhin einen billigen Spielraum gewähren. Was nun aber nach Abzug der Verwaltungskosten und der dem Reservefond zuzuschlagenden Summe noch übrig sei, sollte seines Erachtens den Einlegern zugewendet werden. Da er aber kaum annehmen könne, daß ein so weitgehender Vorschlag in einem so späten Stadium Annahme finde, so begnüge er sich damit, vorzuschlagen, daß wenigstens die Hälfte der reinen Ueberschüsse zu diesem Zwecke verwendet werde, während es bezüglich der andern Hälfte bei der im Entwurfe vorgeschlagenen Bestimmung bleiben soll. Was diese letztere Art der Verwendung betreffe, so sei er der Ansicht, daß die Verwendung zu solchen Ausgaben, zu welchen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, streng ausgeschlossen werden sollte. Diesem Gedanken solle die in dieser Beziehung von ihm vorgeschlagene Fassung Ausdruck verleihen.

Zu § 9 bezw. seinem Antrag hierzu bemerkte er noch, daß gerade die unter Ziff. 9 und 10 aufgeführten Punkte (Festsetzung des Zinsfußes für die Guthaben der Einleger, Bestimmung der Gehalte der Beamten), diejenigen sind, wo das Interesse der Gemeindeverwaltung mit demjenigen der Sparenden am ehesten in Kollision gerathen kann. Er halte es für zweckmäßig, auch in diesen beiden Fällen die Staatsgenehmigung vorzubehalten.

Graf von Verlichingen: Er unterstützte die vom Vorredner gestellten Anträge, wenn er auch nicht in allen Punkten mit dem Vorredner der gleichen Meinung sei, weil er sie für eine Verbesserung des Entwurfs halte und weil ja eine etwaige Modifikation nicht ausgeschlossen sein werde. Einverstanden sei er mit demselben zunächst darin, daß die Sparkassen hauptsächlich für die Städte bestimmt sind. Daß dieselben auf dem Lande bisher noch wenig Erfolg hatten, sei erklärlich; dies rühre daher, weil nur in den wenigsten Gemeinden Sparkassen vorhanden seien und weil überhaupt auf dem Lande viel weniger Geld flüssig sei. Er hoffe aber, daß in dieser Beziehung bessere Zustände eintreten und die Sparkassen auch auf dem Lande sich vermehren würden; wenn ihre Vortheile erst mehr bekannt würden, dann werde auch die ländliche Bevölkerung sich eher der Sparkassen bedienen und ihr Geld zinsbringend anlegen.

Gegen den vorliegenden Entwurf habe er in mehrfacher Hinsicht Bedenken, namentlich gegen den § 15, und würde Redner genötigt sein, gegen das Gesetz zu stimmen, wenn dieser Paragraph in der Fassung des anderen Hauses angenommen würde.

Bezüglich des Reservefonds sei er mit dem Vorredner nicht ganz einverstanden; 5 Prozent sei so viel wie gar nichts. Es bedürfe noch keiner Katastrophe, höchstens einer kleinen Erschütterung und der Reservefond sei verschwunden. Er wünsche, daß man das Minimum auf 10 Proz., noch lieber auf 20 Proz. festsetze. Die Solidität einer Anstalt werde nach ihrem Reservefond beurtheilt und deswegen könne man nicht vorsichtig genug sein.

Auch mit der Bestimmung, daß der Reservefond so angelegt werden soll, „daß er jederzeit rasch flüssig gemacht werden kann“, könne er sich nicht befreunden. Er hätte in

dieser Beziehung gewünscht, daß festgesetzt würde, der Reservefond dürfe nur in badischen Staatspapieren angelegt werden, die auf die Namen der betreffenden Sparkassen inskribirt sind. Wenn nicht gesagt sei, wie der Reservefond angelegt werden soll, so könne er sich bei allem Zutrauen in die Sparkassenverwaltung doch der Befürchtung nicht erwehren, daß eben hineingelegt wird, was man sonst nicht brauchen kann, also meistens Ladenhüter!

Man habe die Sparkassen mit den Vorschußvereinen verglichen. Er wolle nicht beabreden, daß die Vorschußvereine manches Gute leisten. Aber wenn man glaube, daß dieselben auf dem Lande besonderen Vortheil bringen, täusche man sich. Darlehen würden nur zu hohem Zins und außerdem Provision abgegeben; er wisse aus Erfahrung, daß man 6 Proz. und Provision verlangt habe. Der Landwirt aber, der um diesen Zins Geld aufnehmen müsse, ist in den Augen des Redners schon verloren. Er müsse befürchten, daß auch die Sparkassen nur zu einem hohen Zinsfuß Geld ausleihen, wenn die Bestimmung, daß die Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden können, stehen bliebe; denn dann arte die Sache in Geldmacherei aus, es werde getrachtet, möglichst hohen Zins zu erlangen. Er wünschte deshalb eine Bestimmung dahin, daß der ganze Ueberschuss den Sparenden zu Gute zu kommen hat. Wenn in dieser Weise ein hoher Zins und Dividenden an die Einleger gezahlt werden, so muntere das auf, die Zahl der Einleger nehme zu und das wäre das erfreulichste Resultat. Dann werde es der Sparkasse auch ermöglicht sein, Darlehen zu einem niederen Zinsfuß abzugeben.

Ministerialrath Wieland: Von den Seiten des Herrn Geh. Rath Knies gestellten Anträgen scheine jener zu § 9, wornach auch zu den unter Ziff. 9 und 10 erwähnten Beschlüssen der Sparkasse-Verwaltungsbehörde außer der Zustimmung des Bürgerausschusses staatliche Genehmigung erforderlich sein solle, der Großh. Regierung von verhältnismäßig geringerer Bedeutung zu sein, als jener zu § 15. Allerdings stehe die Höhe des Zinsfußes in engem Zusammenhang mit der Höhe der Ueberschüsse und mit der Frage, was von den letzteren etwa den Einlegern zu Gute kommen solle. Die Großh. Regierung habe deshalb in ihrem Entwurfe auch für die Bestimmung des Zinsfußes Staatsgenehmigung vorbehalten; sie könne daher, wenn in dieser Beziehung das hohe Haus eine Wiederherstellung des Regierungsentwurfes beschließen sollte, hiermit nur einverstanden sein. Uebrigens sei seither bei der Mehrzahl der Sparkassen der Zinsfuß nicht gerade zu nieder, durchschnittlich 4 Proz., gewesen. Ein Bestreben der beteiligten Gemeinden, den Zinsfuß möglichst niedrig zu halten, sei bisher nicht zu Tage getreten; selbst das Gegenteil sei vorgekommen, da manche Gemeinden einen gewissen Ehrenwerth darauf legten, ihre Sparkasse in nicht geringerer Blüthe erscheinen zu lassen, als jene benachbarter Gemeinden.

Geringere Bedeutung lege die Großh. Regierung der Frage bei, ob zur Festsetzung der Gehalte der Sparkassen-Beamten Staatsgenehmigung zu verlangen sei. Der Regierungsentwurf habe hierfür die Staatsgenehmigung — aber nur diese — vorbehalten gehabt, weil Seitens verschiedener Sparkassen Werth darauf gelegt wurde, diese Frage nicht in öffentlicher Versammlung diskutiert zu sehen. Er erlaube sich übrigens darauf hinzuweisen, daß der Entwurf nicht für alle Beamten, sondern nur für den Rechner einen Gehalt verlange (in § 6), und zwar letzteres, weil man davon ausging, daß sich sonst nicht leicht eine geeignete Persönlichkeit zur Uebernahme dieses schwierigen Dienstes finden werde, daß aber, wenn eine solche sich fand, ihr eine größere Pünktlichkeit zugemuthet werden konnte, wenn für ihre Thätigkeit ein fester Gehalt ausgeworfen ist.

Wichtiger seien die Abänderungsvorschläge zu § 15. Die Großh. Regierung sei, was zunächst den Reservefond betreffe, ebenfalls der Ansicht, daß der Betrag, welchen sie als Minimum für den Reservefond vorschlug, das Mindeste sein solle, was die Satzungen in dieser Hinsicht festsetzen können. Eine größere Anzahl bestehender Sparkassen habe thatsächlich einen weit höheren Reservefond; auch in den Statuten verschiedener Sparkassen sei ein höherer Reservefond vorgesehen. Die Großh. Regierung habe aber geglaubt, auch hierin an die thatsächlichen Verhältnisse möglichst sich anschließen und weder zu weit nach der Höhe noch zu nieder nach der unteren Seite gehen zu dürfen; sie habe daher als Minimum 5 Prozent bestimmt, damit sei die richtige Mitte getroffen und auch an die Mehrzahl anderer Gesetzgebungen, soweit das Material der Großh. Regierung zur Verfügung stand, angegeschlossen. Einer Erhöhung des Reservefonds stehe nach dieser Bestimmung nichts im Wege und es werde die Großh. Regierung auch dahin zu wirken bestrebt sein, daß derselbe von der Sparkasse in einem höheren Prozentsatz festgesetzt werde.

Den zweiten Theil der Anträge, die Verwendung der Ueberschüsse anlangend, möchte Redner zunächst der Anschauung des Herrn Antragstellers entgegnetreten, daß den ländlichen Sparkassen nur eine geringere Bedeutung zukomme und daß es ganz vorzugsweise die städtischen Sparkassen gewesen seien, welche zur Erlassung dieses Gesetzes Anlaß gegeben haben. Die ländlichen Sparkassen seien hier ganz bedeutend mit in's Gewicht gefallen. Es existiren verschiedene ländliche Sparkassen, welche, wie z. B. jene zu Heiligenberg, Bonndorf, Waldshut, Donaueschingen, von ganz hervorragendem Umfange und großer Bedeutung seien, so zwar, daß die Großh. Regierung unbedingt auf dieselben in dem Gesetze Rücksicht haben nehmen müssen. Die große Mehrzahl dieser ländlichen Sparkassen hätten nun in ihren Satzungen die Bestimmung, daß Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken verwendet werden können, und dies sei für die Großh. Regierung mit der Grund dafür gewesen, hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse zu bestimmen, daß dieselben den bürgerlichen Gemeinden behufs Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken zur Verfügung gestellt werden können.

Für eine große Anzahl von Gemeinden würde eine Be-

stimmung, wie sie Geh. Rath Knies vorgeschlagen und wie sie unter anderen Umständen von der Großh. Regierung mit Freuden acceptirt worden wäre, eine wesentliche Aenderung des hergebrachten Zustandes bewirken und würde von den Beteiligten als ein Eingriff in ihre Selbstverwaltung und in ihre Ansprüche, wie sie solche auffassen, gedeutet werden.

Aus diesen Gründen müsse er Namens der Großh. Regierung die Bitte aussprechen, die Anträge des Herrn Knies zu § 15, soweit sie einen Maximalbetrag für den Reservefond vorsehen und soweit sie die Verwendung der Ueberschüsse betreffen, abzulehnen. Eher würde sich, um die Interessen der Einlagen bezüglich der Verwendung der Ueberschüsse thunlichst zu wahren, eine Wiederherstellung des Regierungsentwurfes empfehlen. Gegen den dritten Theil des Antrages zu § 15 werde dagegen keine Einwendung erhoben.

Dem Herrn Grafen von Verlichingen möchte er noch erwidern, daß die von demselben bemängelte Fassung, daß der Ueberschuss jederzeit rasch flüssig gemacht werden könne, doch eine entsprechende sein dürfte. Es werde damit gesagt, daß der Reservefond so anzulegen ist, daß er rasch und mit möglichst geringem Verlust verflüssigt werden kann. Eine Beschränkung der Anlage auf badische Staatspapiere würde wohl zu beengend sein. Den betreffenden Verwaltungen dürfe man zutrauen, daß sie in dieser Hinsicht wohl schon das Richtige treffen.

Kölle kann sich für die Anträge des Geh. Rath Knies nicht begeistern, weil er dieselben nicht für ganz billig hält und weil dieselben nicht im Interesse der Spareinleger, für die er vorzugsweise sorgen will, liegen. Es gäbe Sparkassen, wo die Ueberschüsse in dieser Weise vertheilt werden, nämlich die auf Gegenseitigkeit gegründeten Sparkassen. Dort würden die Ueberschüsse in Form von Dividenden an die Spareinleger vertheilt; aber hierbei sei nicht zu vergessen, daß, wenn Verluste eintreten, auch diese von den Einlegern getragen werden müssen. Er könne es nicht für billig halten, daß bei Sparkassen, die unter Gemeindegeldschuld stehen, ebenso verfahren werde.

Die beste Garantie, die eine Sparkasse geben kann, liege in ihrer Prosperität, und diese könnte durch die bezeichneten Anträge äußerst gefährdet werden. Wenn man nämlich die Sache durch möglichst hohen Zinsfuß und Dividenden zu verlockend mache, dann werde der Zubrang zu groß, die Kapitalien kämen zu häufig und wenn dann eine Katastrophe eintrete, wo die Einleger auf einmal ihr Geld zurückerhalten wollten, so sei die Sparkasse in eine äußerst missliche Lage versetzt. Ein anderer Grund, welcher ihn veranlasse, gegen diese Abänderungsanträge zu stimmen, sei der, weil er nach dem Gange der Verhandlungen über dieses Gesetz im andern Hause befürchten müsse, daß das Gesetz, wenn heute so tief greifende Aenderungen beschlossen werden, nicht zu Stande komme. Redner bittet, den Kommissionsantrag anzunehmen.

Geh. Rath Knies tritt nochmals für seine Anträge ein. Seine Anträge nähmen ja Rücksicht auf die Anschauungen im andern Hause und deswegen habe er ja gerade den Vorschlag gemacht, nur die Hälfte der Ueberschüsse und nicht, wie er eigentlich wünschte, den ganzen Ueberschuss den Einlegern zuzuwenden. Er halte das für eine Verbesserung des Gesetzes und glaube nicht, daß das andere Haus hierauf nicht eingehen werde. Er wiederhole, daß er eine Maximalgrenze für die Bildung des Reservefonds für durchaus gerechtfertigt erachte, damit nicht über ein gewisses Maß ganz unnötig Kapital angesammelt werde. Was seinen Vorschlag hinsichtlich der Verwendung der Ueberschüsse anlangt, so gäbe es auch in unserem Lande Kassen, welche eine derartige Einrichtung bereits getroffen haben; bei dem Anschlusse an die praktischen Erfahrungen sollte doch das Beste heraus genommen werden. Daß die Leute zugleich eine sichere Kasse suchen, sei selbstverständlich; aber auch bei den von ihm beantragten Bestimmungen sei die Sicherheit der Kasse verbürgt.

Geh. Rath Bluntzli beanstandet zunächst die Fassung des Eingangs des zweiten Absatzes „die Höhe des Reservefonds muß“ . . . als sprachlich unrichtig und schlägt vor, hierfür zu setzen, „die Höhe des Reservefonds u. darf nicht unter“ u. c.

Was die Sache selbst anlangt, so stimme er dem Prinzip, wie es Geh. Rath Knies dargelegt, daß in erster Reihe auf die Einleger Rücksicht zu nehmen sei, daß das Interesse der Gemeinde nur ein sekundäres sein dürfe, bet. Aber wie die Dinge liegen, werde man wohl nicht weiter gehen können als es im Gesetze vorgesehen sei. Nach den Ausführungen des Regierungsvertreters sei ihm klar geworden, daß wenn man heute weiter gehe, es empfunden würde als ein Eingriff in bestehende Verhältnisse.

An und für sich hätte er auch gegen die Festsetzung einer Maximalgrenze für den Reservefond nichts einzuwenden; es könne auch Nachtheil bringen, wenn die Reserven zu groß sind. Wenn man recht große Reserven habe, werde man leichtsinnig und sei nicht vorsichtig genug in der Anlage des Kapitals. Dagegen werde er für die von Herrn Geh. Knies vorgeschlagene Verbesserung des Schlusses des § 15 stimmen, wonach ausdrücklich festgesetzt werden soll, daß die Ueberschüsse zu solchen Gemeindeausgaben nicht verwendet werden dürfen, zu welchen eine gesetzliche Verpflichtung besteht; dies zulassen hieße Entlastung der Steuerzahler auf Kosten der Einleger.

Hofrath Behaghel: Auch er gehe davon aus, daß der Nutzen, welcher aus den Einlagen hervorgehe, in erster Reihe den Einlegern zu gut zu kommen habe; allein man müsse auch berücksichtigen, daß die Einleger ihre Einlagen nicht machen im Hinblick auf diesen besonderen Nutzen, sondern auf die volle Sicherheit ihrer Einlagen. Es sei daher gerechtfertigt, daß die Gemeinde, welche diese Sicherheit gebe, auch einen Vortheil davon trage. Allerdings dürfe nicht so weit gegangen werden, daß auf Kosten des Armen die Reichen entlastet werden; daher müßten die der

Gemeinde gesetzlich zustehenden Ausgaben ausgeschlossen werden. Mit dem Vorschlage wegen Festsetzung einer Maximalgrenze für den Reservefond sei er nicht einverstanden; hierzu liege kein Bedürfnis vor. Bis jetzt sei nirgends ein Maximalfuß bestimmt, eine Schädigung hierwegen aber noch nicht eingetreten. Die Verhältnisse der Kassen seien so mannigfaltig, daß es angezeigt erscheine, hier die Autonomie vollständig walten zu lassen. Das Gleiche gelte auch für die Verwendung der Ueberschüsse.

Landgerichts-Präsident v. Hillern wird in der Hauptfrage für den Regierungsentwurf stimmen, und zwar um so eher, als er sich eine praktische Wirkung von dem Antrage des Geh. Rath Knies nicht versprechen könne. Es werde wohl wenig Sparkassen geben, welche jetzt schon einen Reservefond von 5 Prozent der Einlagen haben. Auch sei zu berücksichtigen, daß nach § 19 nur die Hälfte des reinen Ueberschusses zum Reservefond zugeschlagen ist. Daraus werde folgen, daß thatsächlich in der Regel nicht mehr als die Hälfte zum Reservefond geschlagen wird, da die Gemeinden immer Verwendung für die andere Hälfte haben werden. Es würden also noch Jahre darüber hingehen, bis der Antrag eine Wirkung erzielen könnte; er würde dann den spätern Einlegern zu gut kommen, während die jetzigen Einleger für den Reservefond zu arbeiten hätten und vielleicht später die Vortheile nicht mehr genießen könnten. Ein Bedürfnis nach einer Maximalgrenze für einen Reservefond scheine ihm nicht vorzuliegen. Die Diskussion wird geschlossen. Das Schlusswort erhält der Berichterstatter:

Er fürchte, daß man über diese Einzelheiten die Hauptgesichtspunkte vermesse. Der Entwurf beabsichtige nicht alle Bestimmungen aufzunehmen, welche etwa zweckmäßig getroffen werden könnten. Er solle kein Musterstatut sein, sondern sich auf das Nothwendigste beschränken. In dieser Beziehung zeige sich bei § 15, daß die nöthigen allgemeinen Schranken aufgenommen sind, nämlich, daß ein Reservefond gebildet werden muß, daß die Ueberschüsse hierzu verwendet werden müssen, ferner daß die Satzungen die Höhe des Reservefonds bestimmen müssen, und daß dieser letztere nicht unter 5 % betragen darf. Damit sei seines Erachtens dem allgemeinen Bedürfnisse genügt, das Einzelne werde man ruhig den Satzungen überlassen können. Was die Verwendung der Ueberschüsse anlangt, so sei er mit den Gründen, welche Geh. Rath Knies für seinen Antrag vorbrachte, einverstanden; er glaube aber nicht, daß es nöthig sein werde,

diese Verhältnisse im Gesetz zu regeln. Dies könne man ruhig der Selbstverwaltung der einzelnen Gemeinde überlassen. Eine Beschränkung der Ueberschüsse zu gemeinnützigen Zwecken scheine auch ihm nothwendig; insbesondere müsse er sich gegen die Ansicht erklären, welche im anderen Hause geäußert wurde, die Gemeinde habe für ihre Bürgerschaft einen Rechtsanspruch auf die Ueberschüsse. Die Einleger seien die Hauptinteressenten und diesen müsse zunächst die Wohlthat zugeführt werden. Im anderen Hause sei in dieser Frage eine Art Kompromiß zu Stande gekommen. Die Kommission habe gegen den Antrag des Geh. Rath Knies nichts einzuwenden; sie selbst sei von einem solchen Antrag nur mit Rücksicht auf das andere Haus abgestanden.

Es wird beschlossen, über die beiden Hauptanträge des Geh. Rath Knies (hinsichtlich der Ueberschüsse und des Reservefonds) im Prinzipie abzustimmen und sodann die endgültige Redaktion der Kommission vorzubehalten. Beide Anträge werden abgelehnt. Hierauf wird die Sitzung auf kurze Zeit unterbrochen und nach Wiedereröffnung derselben § 15 auf den Antrag der Kommission in folgender Fassung angenommen:

Absatz 1 unverändert. Die Höhe des Reservefonds ist in den Satzungen mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse der einzelnen Sparkasse auf mindestens 5 % der Gesamtsumme des Guthabens der Einleger zu bestimmen. Der weitere Ueberschuss kann zu Gunsten der Einleger durch Zinsaufbesserung oder Dividenden verwendet oder den bürgerlichen Zwecken zur Verfügung gestellt werden. Die Verwendung desselben zu solchen Ausgaben, zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, ist unzulässig.

Hierauf geht die Berathung über zu § 9. Der Berichterstatter spricht sich gegen den von Geh. Rath Knies hierzu gestellten Antrag aus. Der Antragsteller zieht hierauf seinen Antrag zurück; letzterer wird jedoch von Geh. Rath Grashof wieder angenommen und von Hofrath Vehagel unterstützt. Geh. Rath Grashof erklärt, daß er nur unter der Voraussetzung dem § 15 seine Zustimmung gegeben habe, daß die Bestimmung bezw. Kontrolirung des Zinsfußes der Staatsbehörde vorbehalten bleibt.

Kreis- und Hofgerichts-Präsident a. D. Prestinari

spricht sich ebenfalls für den Antrag aus, weil ja eigentlich die Interessen der Hauptbetheiligten, der Einleger, nur durch diesen Vorbehalt der Staatsgenehmigung vertreten seien.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Grashof und Johann der übrige Theil des § 9 angenommen.

Zu § 16, welcher lautet: Die Verwaltung der Sparkasse unterliegt der Staatsaufsicht, die Rechnungen derselben unterliegen der staatlichen Abhör.

Der Entwurf des Abhörbeichts wird dem Bezirksrathe zur Prüfung und Beifügung etwaiger Anträge und Bedenken vorgelegt, und zwar jeweils dem Bezirksrathe desjenigen Amtsbezirks, in welchem die Verwaltung der Sparkasse ihren Sitz hat.

Bei der Ausübung der Staatsaufsicht finden die Bestimmungen der Gemeindebesetze bezüglich der zum Zwecke derselben den Staatsbehörden zustehenden Befugnisse rechtsähnliche Anwendung.

melbet sich zum Worte Se. Großh. Hoheit Prinz Karl: Er vermisse eine Bestimmung, wonach den steuerpflichtigen Staatsbürgerlichen Einwohnern und Ausmärkern die Möglichkeit gegeben sei, sich von dem Gebahren der Sparkassen-Verwaltungen zu überzeugen; er beantrage daher als Abs. 2 zu § 16 den Satz einzufügen:

Die gestellte Sparkasse-Rechnung sammt Beilagen ist nach vorausgegangener öffentlicher Ankündigung acht Tage lang zur Einsicht der Einleger und Gemeinde-Steuerpflichtigen aufzulegen.

Es sei zwar schon in § 92 Gem.-Ordg. die Möglichkeit gegeben, die Vertreter der bezeichneten Personen zu der Berathung und Beschlussfassung über die Angelegenheiten der Sparkassen beizuziehen; allein bei der Wichtigkeit der Sache erachte er es für angemessen, daß im Gesetze selbst entsprechende Vorkehr getroffen werde.

Nachdem Ministerialpräsident Stöffer Namens der Großh. Regierung, der Berichterstatter Namens der Kommission mit diesem Antrage sich einverstanden erklärt, wird letzterer zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Die übrigen §§ geben zu keiner Bemerkung Anlaß.

Die Abstimmung über das ganze Gesetz endigt mit der Annahme desselben. Dagegen stimmen Graf v. Verlichingen und Geh. Rath Knies.

(Schluß folgt.)

### Handel und Verkehr.

#### Neuester Frankfurter Kurszettel im Hauptblatt

##### III. Seite.

##### Handelsberichte.

Börsen-Wochenbericht. (Originalbericht des Bankhauses Max Levenstein in Berlin W., Charlottenstraße 55.)

Berlin, 6. März. Die abgelaufene Woche war eine sehr bewegte. In einem nie gekannten Umfange hat sich die Ueberspekulation auf allen Verkehrsbereichen geäußert und in geradezu beängstigender Weise ist daraus das Verkaufsangebot hervorgegangen.

Auf dem internationalen Spekulationsmarkte wurden alle Werthe ohne jede Ausnahme gleich sehr von der Baiffbewegung in Mitleidenschaft gezogen. Selbst die günstigsten Nachrichten, welche über die Bilanz der Kreditanstalt verbreitet wurden, vermochten die Rückwärtsbewegungen nicht zu unterbrechen, geschweige aufzuhalten. — Das Geschäft war im Allgemeinen von weniger Bedeutung und stand durchaus in keinem Verhältniß zu den enormen Abschlägen, welche sowohl Kreditaktien, wie Franzosen zu erleiden hatten. In gleicher Weise litten Oesterreichisch-Ungarische und Russische Werthe, ohne daß auch der Verkehr in denselben zu einer größeren Entwicklung gelangt wäre.

Eine Ausnahmestellung nahmen eigentlich nur Deutsche Bahnen ein, obwohl selbstredend auch diese von der rückgängigen Bewegung nicht ganz verschont geblieben sind. Zweifellos besteht auf diesem Gebiete — es ist hierbei an die spekulativen Devillen gedacht — ebenfalls ein hartes Hauffe-Engagement; es kommt hierbei aber den Reichsbank zu einem hohen Prozentsatze beliehen werden, und dadurch der Zwang zum Verkauf vorläufig gehalten wird. In leichten Bahnen, sowie überhaupt in Rasse-Devillen war das Geschäft gleich Null und stellten sich die Kurse durchweg schwächer.

Auch für Bankaktien endet die Woche mit nicht unerheblichen Verlusten; dabei war der Verkehr außerordentlich beschränkt. Nur Disconto-Commandit-Anteile zeigten größere Festheit zu allerdings wesentlich rückgängigen Preisen. Deutsche

Bank schließen ebenfalls um mehrere Prozent niedriger. Darmstädter lagen schwach. Auch Berliner Handels-Gesellschaft konnten der wachsenden Tendenz nicht länger Widerstand leisten.

Industriepapiere lagen recht stille. Es ist hier auch nicht ein einziges Papier anzugeben, welches sich durch nennenswerthe Umsätze auszeichnet hätte, und war fast Alles rückgängig. Schering-Aktien, welche man in voriger Woche auf die Neu-Emission und namentlich darauf hin zu treiben suchte, daß die Gründer das Bezugsrecht für sich allein auszuüben beabsichtigen, gaben nach, weil noch in letzter Stunde zu Gunsten der Aktionäre auf das Bezugsrecht verzichtet wurde. Man befürchtet namentlich, daß die Emission nicht gelingen werde.

Wien, 6. März. Der Generalrath der Anglo-Bank hat heute die Bilanz pro 1879 festgestellt. Danach beträgt der Reingewinn 1,621,575 fl. Bei der zum 3. April einzuberufenden Generalversammlung soll beantragt werden, 9 fl. Dividende pro Aktie zu verteilen, 100,000 fl. dem Reservefonds zu überweisen und den nach Abzug der Lasten verbleibenden Betrag von 119,893 fl. auf neue Rechnung zu übertragen.

Berlin, 6. März. Getreidemarkt. (Schlußbericht.) Weizen per April-Mai 229.—, per Mai-Juni 228.—, per Juni-Juli 227.—, Roggen per April-Mai 173.75, per Mai-Juni 173.75, per Juni-Juli 172.—, Rüböl loco 52.70, per April-Mai 52.40, per September-Oktober 55.80. Spiritus loco 60.50, per März 60.25, per April-Mai 60.75, per August-September 62.90. Safer per April-Mai 148.50, per Mai-Juni 150.—, Trübe.

Köln, 6. März. Weizen, loco hiesiger 24.—, loco fremder 24.50, per März 24.05, per Mai 24.—, per Juli 23.65. Roggen loco hiesiger 19.50, per März 18.20, per Mai 18.25, per Juli 17.70. Safer loco 14.50. Rüböl loco 29.50, per Mai 28.50, per Oktober 29.50.

Bremen, 6. März. Petroleum. (Schlußbericht.) Standard white loco 7.30, per April 7.45, per Mai 7.55, per August-Dezember 8.25. Rühöl. Amerikanisches Schweinefett, Wilcox (nicht verzollt) 41%.

Peft b, 6. März. Weizen loco geschäftslos, auf Termine lustlos, per Frühjahr 14.32 G., 14.35 B. Safer per Frühjahr 7.70 G., 7.72 B. Mais per Mai-Juni 9.— G., 9.05 B. Raps per August-Sept. 13%.

### Bürgerliche Rechtspflege.

#### Definitive Zustellungen.

T. 983. Nr. 2646. Billingen. Bürgermeister Hirt von Weilersbach klagt gegen Peter Eigeldinger von dort, 3. St. an unbekanntem Orte abwesend, aus Bürgerschaft, mit dem Antrage auf Zahlung von 500 M. nebst 5% Zins vom 1. Oktober 1878 und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor das Großh. Amtsgericht zu Billingen auf Dienstag den 27. April 1880, Vormittags 9 1/2 Uhr. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht. Billingen, den 4. März 1880. Ramsperger, Gerichtsschreiber des Großh. bad. Amtsgerichts.

#### Konkursverfahren.

U. 19. Nr. 8647. Mannheim. Ueber das Vermögen des Kammerfabrikanten Johann Georg Regenscheid, Inhaber der Firma „F. G. Regenscheid“ in Mannheim, ist heute Vormittag 11 Uhr das Konkursverfahren eröffnet worden. Zum Konkursverwalter ist ernannt Herr Rechtsanwalt Dr. Darmstädter in Mannheim. Konkursforderungen sind bis zum 20. April 1880 bei dem Gerichte anzumelden und werden daher alle Diejenigen, welche an die Masse als Kon-

kursgläubiger Ansprüche machen wollen, hiermit aufgefordert, ihre Ansprüche mit dem dafür verlangten Vorrechte bis zu genanntem Termine entweder schriftlich einzureichen oder bei der Gerichtsschreiberei zu Protokoll zu geben, unter Beifügung der urkundlichen Beweisstücke oder einer Abschrift derselben. Zugleich ist zur Beschlussfassung über die Wahl eines definitiven Bewalters und eintretenden Falls über die in § 120 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände auf

Mittwoch den 17. März 1880, Vormittags 11 Uhr, und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Mittwoch den 5. Mai 1880, Vormittags 9 Uhr, vor dem unterzeichneten Amtsgerichte, Civilprokurator, Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schulden sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinsschuldner zu verabsorgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und der Forderungen, für welche sie aus der Sache abgeforderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 20. April 1880 Anzeige zu machen. Mannheim, den 8. März 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. Amtsgerichts. Meier.

### Vermögensabsonderungen.

T. 958. Nr. 3053. Karlsruhe. Die Ehefrau des Kaufmanns Wolf Schwarzenberger, Regine, geb. Thalheimer, von hier hat gegen diesen ihren Ehemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei dem Großh. Landgericht dahier erhoben. Zur Verhandlung ist Termin auf

Freitag den 9. April d. J., Vormittags 8 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger andurch veröffentlicht. Karlsruhe, den 28. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts. Amann.

T. 956. Nr. 3051. Karlsruhe. Die Ehefrau des Kaufmanns Johann Georg Springer, Karoline, geb. Schweifert, in Forstheim, hat gegen diesen ihren Ehemann Klage mit dem Begehren auf Vermögensabsonderung bei dem Großh. Landgerichte dahier erhoben. Termin zur Verhandlung ist auf

Montag den 3. Mai d. J., Vorm. 8 1/2 Uhr, bestimmt. Dies wird zur Kenntniß der Gläubiger am 28. Februar 1880. Karlsruhe, den 28. Februar 1880. Der Gerichtsschreiber des Großh. bad. Landgerichts. Amann. T. 1000. Nr. 2104. Tribra. Den Konkurs gegen Cölestine Haas, Gutsbesitzerin von Nußbach, betr.

### Auf Grund des § 40 des bad. Ein- u. Ver- mögensabsonderung zwischen dem Ge- meinschaftsdar Cölestine Haas, Guts- besitzerin von Nußbach, und dessen einer Geldstrafe von Zwanzig Mark sowie zur Tragung der Hälfte der Kosten des Strafverfahrens verurtheilt.

Dem beklagten Reimuth wird zugleich die Verfügung zugestanden, das Urtheil auf Kosten des Redakteurs C. Macklot binnen 14 Tagen nach eingetretener Rechtskraft durch einmaliges Einrüden in die „Karlsruher Zeitung“ öffentlich bekannt zu machen. B. H. W. a. S. Spiegelhalter. E. 196. I. Nr. 97. Raftatt. Holzverfeigerung. Aus dem Domänenwald Distrikt „Gardhofswald“ bei Durrmersheim werden am

Montag dem 15. d. M. versteigert: 64 Stüd Forlen, Bau- u. Nutzholz mit 39 Festmeter, 651 Ster forlenes Scheit- und Brühlholz und 4475 Stüd forlene Wellen. Die Verfeigerung findet von Morgens 9 Uhr an auf der Hiebstele im Gardhofswald statt; das Bau- u. Nutzholz wird von 11 Uhr an ausgeteilt, bei genügender Bürgschaft wird vorgestrichen bis 1. November d. J. bewilligt. Raftatt, den 6. März 1880. Großh. Bezirksforstei Durrmersheim.

Paris, 6. März. Rüböl per März 78.—, per April 78.50, per Mai-Aug. 80.—, per Sept.-Dez. 81.—, Spiritus per März 74.25, per Sept.-Dez. 70.—, Zucker, weißer, dispon. Nr. 3, per März 68.25, per Mai-Aug. 67.75, Wehl, 8 Marken, per März 68.—, per April 68.—, per Mai-Juni 67.25, per Juni-Aug. 68.—, Weizen per März 33.50, per April 33.—, per Mai-Juni 32.—, per Juli-Aug. 31.10, Roggen per März 22.—, per April 22.50, per Mai-Juni 22.50, per Juli-Aug. 21.75.

Antwerpen, 6. März. Petroleum-Markt. Schlussbericht. Stimmung: Sehr fest. Raffinirtes Type weiß, disponibel 18 1/2 B., 18 1/2 B.

New-York, 5. März. (Schlußkurs.) Petroleum in New-York 7 1/2, do. in Philadelphia 7 1/2, Mehl 5.65, Mais (old mixed) 61, Rother Winterweizen 1.49, Kaffee, Rio good fair 15 1/2, Havana-Zucker 7 1/2, Getreidefracht 3 1/2, Schmalz, Marke Wilcox 8 1/2, Zucker 7 1/2. Baumwoll-Zufuhr 14000 B., Ausfuhr nach Großbritannien 3000 B., do. nach dem Continent 1000 B. Baumwolle. Wochenzufuhr in der Union 79,000 B. Export nach Großbritannien 65,000 B., nach dem Continent 44,000 B. Vorrath 940,000 B.

### Witterungsbeobachtungen der meteorologischen Station Karlsruhe.

	Baro- meter.	Thermo- meter in C.	Feuch- tigkeit in Proc.	Wind.	Himmel.	Bemerkung.
März 6. Morgs. 2 Uhr	757.9	+12.4	78	SW.	bedeckt	trüb.
" Nachts 9 Uhr	756.7	+10.4	87	"	"	"
" Morgs. 7 Uhr	756.1	+6.2	100	"	"	neblig.
" Morgs. 2 Uhr	755.1	+11.8	82	SW.	w. bew.	heiter.
" Nachts 9 Uhr	756.2	+11.2	90	"	"	klar
" Morgs. 7 Uhr	759.5	+8.9	96	Still	bedeckt	trüb.

Beantwortet von Redakteur: Heinrich Göll in Karlsruhe.